

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Oktober 1960

Nummer 114

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21630	28. 9. 1960	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Kultusministers Überlassung und Gestaltung von Schulhöfen (Pausenhöfen) als öffentliche Kinderspielplätze . . . . .	2645
22300	28. 9. 1960	RdErl. d. Kultusministers Schulfinanzgesetz; hier: Gewährung des Baudrittels an Schulverbände nach § 12 Abs. 3 1. Berechnung der Einwohnerzahl 2. Eigentum am Schulgrundstück . . . . .	2647
2432	15. 10. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für die Gewährung von Existenzgründungs- und Existenzfestigungskrediten zur Eingliederung von Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Zuwanderern aus der SBZ vom 15. Oktober 1960 — Flüchtlingskreditrichtlinien 1960 — . . . . .	2648

### I.

21630

#### Überlassung und Gestaltung von Schulhöfen (Pausenhöfen) als öffentliche Kinderspielplätze

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — IV B 1 — 6141 u. d. Kultusministers — II C 1 — 60—10/1 Nr. 1285/60 v. 28. 9. 1960

- Die vorhandenen Spielplätze reichen in den Stadtgebieten nicht aus, um Kindern in der schulfreien Zeit genügend Raum zum Spielen, zur Bewegung und zum Aufenthalt im Freien zu gewähren und sie vor den Gefahren des Straßenverkehrs zu bewahren. Es wird daher den Schulträgern empfohlen, Schulhöfe zugleich als Spielplätze zu gestalten und sie für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Unterrichtszeit nach Anhörung des Schulleiters freizugeben.
- Die Ausgestaltung der Schulhöfe zu Spielplätzen darf die eigentliche Zweckbestimmung dieser Schulanlagen nicht behindern und den zu freier Bewegung der Schulkinder in den Pausen notwendigen Raum nicht einengen.
- Die Spielplätze sollen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
  - Die Spielfläche ist mit Baustoffen zu befestigen, die den Spielformen entsprechen; dabei ist durch ein normales Gefälle und Abwasserschächte für eine ausreichende Oberflächenentwässerung zu sorgen.

b) Geeignete Geräte sind aufzustellen, deren Anzahl der vorhandenen Fläche anzupassen ist. Als Gerät sind geeignet:

- Reihenrecks von 0,90 m und 1,20 m Höhe, in verschiedenen Längen,
- Balancierstangen,
- Kletterstangen, Tau, Kletternetze,
- Korbballgeräte.

c) Für eine ausreichende Begrünung und schöne farbliche Gestaltung des Platzes ist zu sorgen.

Über die unter a)–c) genannten Mindestanforderungen hinaus wird empfohlen, auf der Spielfläche einen Spielrahmen für Hüpf-, Seil-, Kreis- und Ballspiele anzulegen. Es wird ferner empfohlen, Ecken für andere Spiele ohne Spielrahmen, z. B. für freie Kreis- und Singspiele, vorzusehen.

Einrichtungen für Fußballspiele sind nicht vorzusehen.

- Zu den durch die Einrichtung von Schulhöfen für Kinderspielplätze entstehenden Kosten werden Landeszuschüsse nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge v. 31. 3. 1960 (SMBl. NW. 21630) bewilligt. Den Anträgen ist beizufügen:

- ein Übersichtsplan des Einzugsgebietes der betreffenden Schule mit Angaben über die bereits vorhandenen Spielplätze,
- ein Plan des Schulgrundstücks, auf dem die vorgesehenen Maßnahmen eingetragen sind.

5. Eine räumliche und ggf. auch zeitliche Trennung in der Benutzung der Spielfläche nach Altersgruppen (von 6—8 und von 8—15 Jahren) ist anzustreben.
6. Spielplätze sind durch Tafeln kenntlich zu machen. Auf den Tafeln soll Art und Umfang der Benutzung vermerkt sein.

An die Regierungspräsidenten,  
Schulkollegien,  
Landschaftsverbände.

— MBl. NW. 1960 S. 2645.

## 22300

### Schulfinanzgesetz; hier: Gewährung des Baudrittels an Schulverbände nach § 12 Abs. 3

1. Berechnung der Einwohnerzahl
2. Eigentum am Schulgrundstück

RdErl. d. Kultusministers v. 28. 9. 1960 —  
M 5.30 — 12/13 Nr. 535/60

1. Die Schulverbände haben nach § 12 Abs. 3 SchFG auf Grund eines entsprechenden Antrages, ebenso wie die Gemeinden, einen Rechtsanspruch auf die Erstattung eines Drittels der Kosten, „die durch notwendige Bauten für Volksschulen und Dienstwohnungen ausschließlich des Grunderwerbs erforderlich sind und im Rechnungsjahr 1000,— DM für die Lehrerstelle übersteigen, soweit sie nicht Dritten zur Last fallen oder durch Brandschadenversicherung gedeckt werden“ (Baudrittel). Voraussetzung hierfür ist, daß im Schulverband nicht mehr als 3000 Einwohner vorhanden sind.

Bei der Berechnung der Einwohnerzahl des Schulverbands sind in Fällen, in denen eine Gemeinde nur wegen eines Teils der in ihrem Gebiet wohnenden Schüler einem Schulverband angehört, Schwierigkeiten entstanden. Einerseits wird die Meinung vertreten, es müsse hier die Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde in Ansatz gebracht werden. Andererseits wird geltend gemacht, daß von solchen Gemeinden zahlenmäßig nur derjenige Teil der Bevölkerung berücksichtigt werden könne, dessen Kinder für den Besuch der Schule des Schulverbands vorgesehen sind. Dieser letzteren Auffassung ist beizutreten.

Zwar kann Mitglied des Schulverbands und Träger der sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten nur die Gemeinde als Ganzes sein, denn das Rechtssubjekt Gemeinde ist im Rechtsverkehr einer Teilung nicht zugänglich. Etwas anderes ergibt sich weder aus dem Schulverwaltungsgesetz (SchVG) oder dem Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG), beide v. 3. Juni 1958, (GV. NW. S. 241/246) noch aus dem Zweckverbandsgesetz v. 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979). Die Gemeinde kann aber wegen eines Teils ihrer Schüler, ihres Gebietes oder ihrer Einwohner dem Schulverband beitreten. Der Besuch der Schule des Schulverbands soll in solchen Fällen auf die Kinder aus diesem Teil der Gemeinde beschränkt sein. Das hat das Preußische Oberverwaltungsgericht bereits in seinem Urteil v. 22. Januar 1929 (83, 159) für den Geltungsbereich des Gesetzes betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen v. 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335) bestätigt. Die insoweit in dieser Entscheidung zum Ausdruck kommenden Grundsätze gelten auch im Rahmen des Schulfinanzgesetzes.

Für die Beantwortung der Frage, ob die Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde oder nur die Einwohner eines Teilgebiets als Einwohner des Schulverbands anzusehen sind, kann § 9 SchVG nicht unberücksichtigt bleiben. Nach dieser Vorschrift ist für jede öffentliche Pflichtschule, also auch für die eines Schulverbands, ein Schulbezirk zu bilden, d. h., es ist ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Einzugsgebiet der Schule durch Rechtsverordnung festzulegen. Dieser Schulbezirk kann sich u. a. auf ein Teilgebiet einer dem Schulverband angehörigen Gemeinde erstrecken, so daß von dieser Gemeinde nur diejenigen Einwohner

als zum Schulverband gehörig betrachtet werden, die in diesem Teilgebiet wohnen.

Diese Lösung entspricht der früheren Rechtslage. Vor Inkrafttreten der beiden neuen Schulgesetze war die Zahlung des Baudrittels in Fällen vorliegender Art nicht auf die Einwohnerzahl des Gesamtschulverbands, sondern auf die Zahl seiner Schulstellen abgestellt. Diese Stellenzahl beruhte jedoch auf der Zahl der Klassen sowie der Schüler und stand infolgedessen auch mit der Einwohnerzahl des für die Schule bestimmten Einzugsgebiets im Zusammenhang.

Jeder Schulverband, der das Baudrittel beantragt, wird nachweisen müssen, daß die Einwohnerzahl von 3000 Einwohnern nicht überschritten ist. Etwa bei der Zählung der Einwohner des Schulverbands auftretende verwaltungstechnische Schwierigkeiten in Fällen, in denen eine Gemeinde nur wegen eines Teils ihrer Einwohner dem Schulverband angehört, wird der Schulverband in Kauf nehmen müssen.

2. Für die Gewährung des Baudrittels an einen Schulverband ist dessen Eigentum am Schulgrundstück nicht Voraussetzung. Es genügt z. B., wenn das Grundstück im Eigentum einer verbandsangehörigen Gemeinde steht. Das Baudrittel darf jedoch nur dann gewährt werden, wenn eine langfristige Nutzung des Grundstücks für Volksschulzwecke rechtlich gesichert ist.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,  
Schulämter und  
kommunalen Spitzenverbände.

— MBl. NW. 1960 S. 2647.

## 2432

### Richtlinien für die Gewährung von Existenzgründungs- und Existenzfestigungskrediten zur Eingliederung von Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Zuwanderern aus der SBZ vom 15. Oktober 1960 — Flüchtlingskreditrichtlinien 1960 —

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 10. 1960 —  
V B 3 — 9710 — 0—301

Seit 1948 werden Kredite für die Existenzgründung und -festigung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen aus Landesmitteln gewährt. Die verschiedentlich geänderten Kreditrichtlinien habe ich zur Anpassung an die teilweise veränderten Verhältnisse neu gefaßt. Zuwanderer aus der SBZ sind nunmehr in die Kreditaktion mit einbezogen.

Anstelle der Bezugserrl., die aufgehoben werden, sind die Bestimmungen in der neuen Fassung — Flüchtlingskreditrichtlinien 1960 — ab 15. 10. 1960 anzuwenden. Bereits bewilligte Kredite werden nach den bisherigen Bestimmungen abgewickelt. Vorliegende Anträge, über die noch nicht entschieden worden ist, können entsprechend Anlage 1 der Flüchtlingskreditrichtlinien 1960 ergänzt werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und dem Landesrechnungshof.

Bezug: RdErl. v. 16. 2. 1952 — n. v. — IV B 1 —  
6207—483/52 —

Gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Finanzministers v. 3. 3. 1953 — n. v. — IV B 1 — 6200/684/53

RdErl. v. 14. 1. 1955  
— n. v. — V B 3 — 6207—6831/54 —

RdErl. v. 3. 5. 1955  
— n. v. — V B 3 — 6200—133/55 —

RdErl. v. 14. 7. 1955  
— n. v. — V B 3 — 6105—690/55 —

RdErl. v. 18. 11. 1955  
— n. v. — V B 3 — 6200—740/55 —

- RdErl. v. 6. 12. 1955  
— n. v. — V B 3 — 6200—895/55 —
- RdErl. v. 24. 1. 1956  
— n. v. — V B 3 — 6260—El 24 —
- RdErl. v. 2. 2. 1956  
— n. v. — V B 3 — 6200—61/56 —
- RdErl. v. 27. 7. 1956  
— n. v. — V B 3 — 6200—VIII/8—20 —
- RdErl. v. 15. 10. 1956  
— n. v. — V B 3 — 6900—Wis 12 —
- RdErl. v. 13. 2. 1959  
— n. v. — V B 3 — 9710 — 0—127 —

An die Regierungspräsidenten,  
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank  
in Düsseldorf,  
Landesbank für Westfalen (Girozentrale)  
in Münster,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

**Richtlinien für die Gewährung von Existenzgründungs- und Existenzfestigungskrediten zur Eingliederung von Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Zuwanderern aus der SBZ vom 15. Oktober 1960**  
— Flüchtlingskreditrichtlinien 1960 —

**1. Gegenstand der Förderung**

- 1.1 Nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel können zur Eingliederung des in Ziff. 2 dieser Richtlinien genannten Personenkreises Kredite aus Landesmitteln gewährt werden. Eingliederung im Sinne dieser Richtlinien ist die Schaffung oder Festigung einer selbständigen wirtschaftlichen Lebensgrundlage.
- 1.2 (1) Die Förderung erstreckt sich auf die Finanzierung von Investitionen und die Bereitstellung der erforderlichen Betriebsmittel.  
(2) Der Erwerb und die Schaffung von Wohnraum können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
- 1.3 Die Ablösung kurzfristiger Kredite ist in besonderen Ausnahmefällen möglich, sofern diese Darlehen nach Antragstellung zur Vorfinanzierung von Investitionen nach Ziff. 1.2 eingesetzt worden sind.

**2. Begünstigter Personenkreis**

- 2.1 Als Kreditnehmer kommen in Betracht
- Heimatvertriebene und Vertriebene (§§ 1 und 2 BVFG), die im Besitz der Ausweise A oder B sind,
  - Sowjetzonenflüchtlinge und den Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen (§§ 3 und 4 BVFG), die im Besitz des Ausweises C sind,
  - Unternehmen, an denen Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge gemäß § 72 (3) BVFG mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern diese Beteiligung und eine Mitwirkung an der Geschäftsführung wenigstens für die Laufzeit des Kredites sichergestellt sind,
  - Unternehmen, die Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen nach Maßgabe des § 72 (4) BVFG den Aufbau einer selbständigen Existenz dadurch ermöglichen, daß sie ihnen eine Beteiligung von wenigstens 35 vom Hundert an ihrem Kapital und Gewinn auf die Dauer der Laufzeit des Kredites sowie eine Beteiligung an der Geschäftsführung einräumen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kredites aus Landesmitteln ist, daß der Vertriebene oder SBZ-Flüchtling Rechte oder Vergünstigungen nach dem BVFG in Anspruch nehmen kann. In Härtefällen kann jedoch von der Stichtagvoraussetzung des § 10 (1) BVFG abgesehen werden, sofern eine Förderung nach Ziffer 2.2 nicht möglich ist.

- 2.2 (1) Zur Vermeidung von Härten können auch Zuwanderer aus der SBZ, die die Voraussetzungen des § 3 BVFG nicht erfüllen, berücksichtigt werden, sofern

die Gründe der Zuwanderung einer Berücksichtigung als Härtefall nicht entgegenstehen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kredites aus Landesmitteln ist, daß der Zuwanderer

- im Notaufnahmeverfahren im Bundesgebiet (West-Berlin) aufgenommen und in das Land Nordrhein-Westfalen eingewiesen oder umgesiedelt worden ist und
- durch Vertreibung oder Flucht eine selbständige Existenz verloren hat oder in der SBZ nach dem 8. Mai 1945 im Zusammenhang mit den politischen Verhältnissen eine selbständige Existenz aufgeben mußte.

(2) Sofern die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet v. 22. August 1950 (BGBl. S. 367) wegen ausreichender Lebensgrundlage (RL-Fälle) erfolgt ist, kann von dem Erfordernis der Einweisung in das Land Nordrhein-Westfalen Abstand genommen werden, wenn die „nachgewiesene Lebensgrundlage“ im Lande Nordrhein-Westfalen bestanden hat.

**3. Sonstige Voraussetzungen der Förderung**

- 3.1 Der Bewerber muß die erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens besitzen.
- 3.2 Es können nur solche Vorhaben gefördert werden, die die Schaffung einer neuen gesicherten Lebensgrundlage oder die Sicherung einer bereits geschaffenen, aber noch gefährdeten Lebensgrundlage erwarten lassen.
- 3.3 Flüchtlingskredite können gewährt werden, soweit eigene Mittel nicht verfügbar sind und ausreichende Fremdmittel zu tragbaren Bedingungen nicht beschafft werden können.
- 3.4 Die Förderung ist nur zulässig, wenn die Gesamtfinanzierung nachweislich gesichert ist.
- 3.5 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Flüchtlingskredites besteht nicht.

**4. Dringlichkeitsfolge**

Bei der Gewährung der Kredite sind ehemals selbständige Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe bevorzugt zu berücksichtigen; die Vorschrift der Ziff. 2.2, wonach die frühere Selbständigkeit Förderungsvoraussetzung ist, bleibt unberührt.

**5. Art und Höhe des Kredites**

- 5.1 Es können Anlagekredite oder Betriebsmittelkredite gewährt werden; Anlagekredite und Betriebsmittelkredite können auch nebeneinander gewährt werden.
- 5.2 Der Kredit darf für das einzelne Unternehmen den Betrag von 30 000,— DM nicht überschreiten; auf Ziff. 10.1 wird verwiesen.

**6. Kreditbedingungen**

- 6.1 Die Kredite sind mit 3 vom Hundert, zahlbar halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres, zu verzinsen.
- 6.2 Anlagekredite sind nach drei tilgungsfreien Jahren im Verlauf von weiteren 10 Jahren durch Zahlung von 20 gleichen Halbjahresraten zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres zu tilgen.
- 6.3 Betriebsmittelkredite sind nach zwei tilgungsfreien Jahren im Verlauf von weiteren vier Jahren in 16 gleichen Raten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres zu tilgen.
- 6.4 Der Regierungspräsident kann auf Antrag des Kreditnehmers mit Zustimmung der Hausbank (Ziff. 9) unter Neufestsetzung der noch zu leistenden Tilgungsraten die Laufzeit des Kredites verlängern
- bei Anlagekrediten um insgesamt 5 Jahre (Gesamtlaufzeit bis zu 18 Jahren),
  - bei Betriebsmittelkrediten um insgesamt 4 Jahre (Gesamtlaufzeit bis zu 10 Jahren).

6.5 Anträge nach Ziff. 6.4 sind an die Hausbank zu richten und von dieser mit einer Stellungnahme über das zuständige Kreisvertriebenenam (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) an den Regierungspräsidenten weiterzuleiten. Die Hausbank hat hierbei insbesondere zu prüfen, ob die Besicherung im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit ausreichend ist oder verbessert werden muß.

6.6 Sofern es zur Erreichung des Kreditzwecks erforderlich werden sollte, kann die Hausbank in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kreditnehmers Tilgungsaussetzung bis zu 4 Tilgungsraten derart bewilligen, daß die später fällig werdenden Raten um die ausgesetzten Beträge anteilig erhöht werden.

6.7 Gerät ein Kreditnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten, kann die Hausbank bestimmen, daß der Kredit in monatlichen Raten getilgt wird.

## 7. Sicherheiten

7.1 (1) Die Darlehen sind nach Möglichkeit durch Grundpfandrechte zu sichern.

(2) Ein zu belastendes Erbbaurecht muß zur Zeit der Bewilligung noch auf mindestens 30 Jahre bestellt sein.

7.2 Ist eine ausreichende dingliche Besicherung am Grundbesitz nicht möglich, soll unter billiger Berücksichtigung der Lage des Kreditnehmers mit Hilfe der aus dem Kredit angeschafften Gegenstände, durch Sicherungsübereignung weiterer Gegenstände oder durch Stellung von Bürgschaften usw. Sicherheit geleistet werden. Bei Sicherung des Darlehens durch Lastenausgleichsansprüche ist das AVP-RdSchr. des BAA v. 21. 9. 1955 i. d. F. v. 5. 7. 1957 (Mtbl. BAA Nr. 18/55 S. 275 und Nr. 9/57 S. 291) zu beachten.

7.3 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, das Sicherungsgut ausreichend versichert zu halten.

## 8. Verfahren

8.1 Der Antrag auf Gewährung eines Flüchtlingskredites ist unter Verwendung des Antragsmusters nach Anlage 1 mit den dort vorgesehenen Unterlagen bei dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt — Vertriebenenam — zu stellen, in deren Bereich der Betrieb liegt.

8.2 Das Vertriebenenam gibt eine Ausfertigung des Antrages an das vom Antragsteller als Hausbank benannte Kreditinstitut weiter. Das Vertriebenenam soll eine Stellungnahme des Finanzamtes über die steuerliche Zuverlässigkeit des Antragstellers herbeiführen, wenn der Betrieb bereits besteht oder der Beruf bereits ausgeübt wird. In jedem Falle ist die zuständige Berufsvertretung (Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer usw.) gutachtlich zu dem Antrag zu hören.

8.3 (1) Nach Überprüfung des Antrages durch das Vertriebenenam und durch die vom Antragsteller benannte Hausbank entscheidet über die Gewährung des Kredites ein Kreditausschuß, dem angehören:

- a) der Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektor oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender,
- b) ein Vertreter eines an der Kreditaktion beteiligten Kreditinstitutes,
- c) ein Vertreter der für den Antragsteller zuständigen Berufsvertretung,
- d) ein Vertreter des Kreisbeirats für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen (§ 1 Buchst. c der Verordnung v. 15. August 1960 — GV. NW. S. 305 —), der vom Beirat zu wählen ist.

(2) Zur Kreditgewährung ist die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses, darunter des Vorsitzenden und des Vertreters des Kreditinstitutes, erforderlich. Vor Ablehnung eines Kreditantrages ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, auf seine Kosten vor dem Kreiskreditausschuß zu den Umständen, die zu einer Ablehnung führen könnten, persönlich Stellung zu nehmen.

8.4 (1) Die Gewährung eines Kredites über 5000,— DM bedarf der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten, der nach Anhören des Bezirkskreditausschusses entscheidet. Der Regierungspräsident kann durch Verfügung an alle oder einzelne Landkreise oder kreisfreie Städte seines Bezirks widerruflich auf die Bestätigung zur Gewährung eines Kredites bis zum Betrag von 10 000,— DM verzichten.

(2) Der Bezirkskreditausschuß hat beratende Funktion. Ihm gehören an:

- a) Zwei Vertreter des Regierungspräsidenten, und zwar je ein Angehöriger des Dezernats 33 und des Dezernats 52, wobei der Vertreter des Dezernats 33 den Vorsitz führt,
- b) ein Vertreter der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank bzw. der Landesbank für Westfalen,
- c) ein Vertreter der für den Antragsteller zuständigen Berufsvertretung (vgl. Ziff. 8.2),
- d) ein Vertreter des Kreisbeirats für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen (§ 1 Buchst. b der o. a. Verordnung v. 15. August 1960), der vom Kreisbeirat zu wählen ist.

(3) Zu den Sitzungen des Bezirkskreditausschusses können durch den Regierungspräsidenten Sachverständige (Vertreter der heimatvertriebenen Wirtschaft, Kreditgeber usw.) zugezogen werden.

8.5 Nach Maßgabe der Entscheidung des Kreditausschusses und ggf. des Regierungspräsidenten erteilt der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt — Vertriebenenam — einen Bescheid. Falls ein Kredit bewilligt wird, sind die Einzelheiten der Kreditbedingungen sowie die Auflagen in den Bescheid aufzunehmen. Zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen ist dem Kreditnehmer zu empfehlen, die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB) Teil A DIN 1960 Fassung 1952 zu beachten. § 74 Abs. 2 BVFG und die hierzu ergangenen Richtlinien sind zu beachten. Für den Bewilligungsbescheid ist das Muster nach Anlage 2 zu verwenden.

8.6 Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so ist er mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Will der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt dem Widerspruch abhelfen, so bedarf es hierzu in jedem Falle der Zustimmung des Kreditausschusses; es bedarf außerdem der Zustimmung des Regierungspräsidenten, wenn die Entscheidung selbst nach Ziff. 8.4 der Bestätigung bedürfte. Der Regierungspräsident entscheidet nach Anhören des Bezirkskreditausschusses.

## 9. Bereitstellung und Verwaltung der Kredite

9.1 (1) Den Regierungspräsidenten wird mit besonderen Erlassen ein Bewilligungsrahmen mitgeteilt. Dieser Bewilligungsrahmen gibt die Höhe des auf ihren Bezirk für einen bestimmten Zeitraum vorgesehenen und zur Bewilligung von Flüchtlingskrediten freigegebenen Betrages bekannt.

(2) Die Regierungspräsidenten wiederum teilen den Landkreisen und kreisfreien Städten deren Bewilligungsrahmen auf Anforderung zu.

9.2 Das Vertriebenenam (Ziff. 8.3) leitet nach Bewilligung, die nur im Rahmen des ihm vom Regierungspräsidenten zugeteilten Mittelkontingentes zulässig ist, eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides

- a) der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf für den rheinischen Landesteil,
- b) der Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster für den westfälischen Landesteil — Landesbanken —

sowie eine weitere Durchschrift der Hausbank zu. Die Hausbank ruft die Landesmittel bei der zuständigen Landesbank ab.

9.3 Hausbanken sind öffentliche Sparkassen und Genossenschaftsbanken.

9.4 (1) Die Kreditinstitute gewähren Flüchtlingskredite im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns in eigenem Namen an die Kreditnehmer. In den Darlehensvertrag, für den als Muster Anlage 3 zu verwenden ist, sind die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides zu übernehmen.

(2) Die Hausbank hat den Kreditnehmer zu verpflichten, die zur Kreditüberwachung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und auf Verlangen sonstige Prüfungen auf seine Kosten zuzulassen. Dieses Prüfungsrecht gilt auch für die am Kreditverfahren

beteiligte Verwaltung, den Landesrechnungshof sowie deren Beauftragte.

(3) Für Änderungen des Darlehensvertrages zum Nachteil des Landes gelten die §§ 63 und 64 der Reichswirtschaftsbestimmungen.

9.5 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Land, den Landesbanken und den Hausbanken ist durch besondere Vereinbarung geregelt.

#### 10. **Schlußbestimmungen**

10.1 Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers.

**Anlage 1**

zu den Richtlinien für die Gewährung von Existenzgründungs- und Existenzfestigungskrediten zur Eingliederung von Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Zuwanderern aus der SBZ vom 15. Oktober 1960 — Flüchtlingskreditrichtlinien 1960 —

.....  
(Antragsteller)

....., den .....

An den  
Herrn Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor

in .....

**Antrag\*)**  
**auf**  
**Bewilligung eines Landesdarlehens**

gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Existenzgründungs- und Existenzfestigungskrediten zur Eingliederung von Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Zuwanderern aus der SBZ vom 15. Oktober 1960 — Flüchtlingskreditrichtlinien 1960 —.

I.

1. Name und Vorname des Antragstellers/Begünstigten .....
- .....
- a) geboren am ..... in .....
- wohnhaf in ..... Fernruf .....
- b) Familienstand ..... Anzahl der vom Antragsteller unterhaltenen Familienangehörigen .....
- Ehelicher Güterstand .....
- Derzeitiges Einkommen ..... Familieneinkommen .....
- c) Vertriebenen- bzw. Flüchtlingsausweis gemäß §§ 1 bis 4 BVFG
- Gruppe ..... Nr. ....
- Soweit nicht nach dem BVFG berechtigt
- Notaufnahmebescheid vom ..... wegen .....
- .....
- d) Wohnort vor der Vertreibung oder Flucht .....
- e) Erlerner Beruf .....
- Abgelegte Prüfungen .....
- f) Vor der Vertreibung oder Flucht ausgeübter Beruf .....
- .....
- g) Bezeichnung, Sitz und Rechtsform des eigenen Unternehmens vor der Vertreibung oder Flucht, ggf. Beteiligungsverhältnisse .....
- .....
- h) Zahl der früher beschäftigten
- Angestellten ..... Arbeiter .....
- i) Auskünfte über den Antragsteller können geben .....
- .....

\*) Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.  
1 Ausfertigung verbleibt bei dem Oberstadt-Oberkreisdirektor,  
1 Ausfertigung ist ggf. zur Weiterleitung an den Regierungspräsidenten bestimmt,  
1 Ausfertigung ist zur Weiterleitung an die Hausbank bestimmt.

II.

- 1. Art des Unternehmens, für das der Kredit beantragt wird .....
- .....
- a) Name, Sitz und Rechtsform .....
- b) Handelsregister/Handwerksrolle .....
- c) vertreten durch .....
- d) Beteiligungsverhältnisse .....
- 2. a) Höhe des beantragten Landesdarlehens ..... DM
- b) Sparkasse oder Genossenschaftsbank, die das Darlehen verwalten soll .....
- 3. Zweckbestimmung des beantragten Landesdarlehens
- a) Beabsichtigte Baumaßnahme .....  
(Wiederaufbau/Um- und Ausbau/Erweiterungsbau/Neubau)
- .....
- Eigentümer des Baugrundstücks .....
- Erbbauberechtigter .....
- Laufzeit des Erbbaurechts bis .....
- Lage des Grundstücks: .....
- Gemeinde .....
- Straße .....
- Grundbuch/Erbbaugrundbuch von .....
- .....
- Band ..... Blatt ..... Flur ..... Parzelle .....
- b) Es sollen folgende Gegenstände angeschafft werden:
- .....
- c) Als Betriebsmittel sollen verwendet werden: .....
- .....

III.

- 1. Welche öffentlichen Mittel hat der Antragsteller/Begünstigte bisher erhalten?
- a) Darlehen für Baumaßnahmen
- Bewilligungsbehörde .....
- Zweck .....
- Betrag .....
- Hausbank .....
- b) zur Anschaffung von Gegenständen
- Bewilligungsbehörde .....
- Zweck .....
- Betrag .....
- Hausbank .....

- c) zur Verstärkung der Betriebsmittel
- Bewilligungsbehörde .....
- Betrag .....
- Hausbank .....
- d) Sonstige Zuwendungen .....
- .....
2. Welche öffentlichen Mittel sind für den unter Abschnitt II Ziff. 3 genannten Zweck außerdem noch beantragt?
- .....
3. Mit welcher Begründung sind für den unter Abschnitt II Ziff. 3 genannten Zweck oder für andere Vorhaben beantragte öffentliche Mittel abgelehnt worden (ggf. Ablehnungsbescheid beifügen)? .....
- .....

## IV.

1. Als Sicherheit für das beantragte Landesdarlehen werden angeboten
- a) Grundpfandrecht an dem Grundstück/Erbbauerecht
- Grundbuch/Erbbaugrundbuch von .....
- Band ..... Blatt ..... Flur ..... Parzelle .....
- Nach Vorlasten in Abt. II von ..... DM
- in Abt. III von ..... DM
- valutierend mit ..... DM
- Einheitswert ..... DM Verkehrswert ..... DM
- Eigentümer/Erbbauberechtigter .....
- b) Sicherungsübereignung vorhandener/anzuschaffender Gegenstände, frei von Rechten Dritter (auch Vermietterpfandrecht) lt. beiliegender Aufstellung .....
- .....
- c) Selbstschuldnerische Bürgschaft der/des .....
- .....
- wohnhafte in ..... Straße .....
- d) Abtretung bzw. Verpfändung von Ansprüchen an den Lastenausgleich (ggf. Auszahlungszusage) .....
- .....
- e) Sonstige Sicherheiten .....
- .....

## V.

Der Antragsteller ist damit einverstanden, daß bei dem für ihn zuständigen Finanzamt Auskünfte über seine steuerlichen Verhältnisse eingeholt werden.

Der Antragsteller erklärt, daß er Beschränkungen in der Verfügung über sein Vermögen nicht unterliegt. Er erklärt, daß die vorstehenden Angaben in den Anlagen zum Antrage wahrheitsgemäß abgegeben sind und verpflichtet sich, die ihm nach den Flüchtlingskreditrichtlinien 1960 obliegenden Pflichten zu erfüllen, Auflagen und Bedingungen einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

....., den ..... (Unterschrift des Antragstellers)

**Anlagen**

1. Investitionsplan
  - a) bei Baumaßnahmen sind beizufügen
    - aa) Lageplan
    - ab) Baubeschreibung
    - ac) Bauzeichnungen (Maßstab 1 : 100) mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörden
    - ad) Aufstellung der Gesamtherstellungskosten nach DIN 276
  - b) bei Anschaffung von Gegenständen sind prüffähige Kostenvoranschläge beizufügen.
2. Finanzierungsplan mit
  - a) Nachweis bzw. Glaubhaftmachung der zu erbringenden Eigenleistung
  - b) grundsätzliche Zusage von Fremdmitteln.
3. Nachweisung ggf. erforderlicher Genehmigungen.
4. Handelsregisterauszug.
5. Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 3 Geschäftsjahre vor Antragstellung mit ggf. zusätzlichen Angaben
  - a) über Verträge, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können,
  - b) über Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung des Jahresabschlusses wichtig sind,
  - c) über alle aus der Bilanz nicht ersichtlichen Haftungsverhältnisse.
6. Aufgeschlüsselte Entwicklung des Kapitalkontos.
7. Übersicht über die Ertragserwartungen nach Kreditgewährung.
8. Angaben über das sonstige Vermögen und die sonstigen Verbindlichkeiten des Antragstellers.
9. Grundbuchauszug oder Miet- bzw. Pachtvertrag.
10. Aufstellung der Gegenstände, die als Sicherheit übereignet werden sollen, gegliedert nach Baujahr, Hersteller, Fabrikationszeichen und Nummer, Anschaffungspreis und Zeitwert.
11. Notaufnahmescheid (bei Zuwanderern).

**Anlage 2**

zu den Richtlinien für die Gewährung von Existenzgründungs- und Existenzfestigungskrediten zur Eingliederung von Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Zuwanderern aus der SBZ vom 15. Oktober 1960 — Flüchtlingskreditrichtlinien 1960 —

- 1. Ausfertigung für den Antragsteller
- 2. Ausfertigung für die Hausbank
- 3. Ausfertigung für die Landesbank
- 4. Ausfertigung für den Regierungspräsidenten

....., den .....  
(Bewilligungsbehörde)

An

.....

in .....

**Bewilligungsbescheid Nr. ....**

I. Nach Maßgabe der Richtlinien für die Gewährung von Existenzgründungs- und Existenzfestigungskrediten zur Eingliederung von Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Zuwanderern aus der SBZ vom 15. Oktober 1960 — Flüchtlingskreditrichtlinien 1960 — (MBl. NW. S. 2648) und Ihres Antrages vom ..... wird Ihnen zur

.....  
.....  
ein Darlehen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Arbeits- und Sozialministers, Einzelplan 06, Kapitel 06 91, Titel 570 a) in Höhe von

..... DM

(in Worten: ..... Deutsche Mark)  
als Anlagekredit

..... DM

(in Worten: ..... Deutsche Mark)  
als Betriebsmittelkredit bewilligt.

II. Das Darlehen wird durch die .....  
..... (Hausbank)  
ausgezahlt.

III. Das Darlehen ist mit 3 v. H. zu verzinsen.  
Der Anlagekredit ist nach 3 tilgungsfreien Jahren  
ab ..... 19.....  
durch Zahlung von 20 gleichen Halbjahresraten  
in Höhe von ..... DM  
zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres zu tilgen.  
Der Betriebsmittelkredit ist nach 2 tilgungsfreien Jahren,  
ab ..... 19.....  
durch Zahlung von 16 gleichen Raten  
in Höhe von ..... DM  
zum Ende eines jeden Vierteljahres zu tilgen.

IV. Der Bewilligung des Darlehens liegen die Angaben im Antrage vom ..... und die ihm beigefügten Unterlagen zugrunde.

V. Das Landesdarlehen ist auf den/dem im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von .....  
Band ..... Blatt ..... Flur ..... eingetragenen Parzellen/Erbbauerecht an den Parzellen ..... dinglich zu sichern.

VI. (1) Dem Landesdarlehen dürfen im Range nur folgende Rechte vorgehen:

1.1 in Abteilung II des Grundbuches .....

1.2 in Abteilung III des Grundbuches .....

(2) Bei den Vorlasten sind Löschungsvormerkungen zugunsten des zur Sicherung des Landesdarlehens zu bestellenden Grundpfandrechts einzutragen und, soweit es sich um Grundschulden handelt, die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers gegen den Grundschuldgläubiger auf Rückübertragung der Grundschulden an die Hausbank abzutreten. Sofern die Hausbank selbst Gläubigerin von vorgehenden Grundschulden ist, so ist anstelle der Abtretung der Rückübertragungsansprüche die nachrangige Mithaft dieser Grundschulden zu vereinbaren.

(3) Im Falle des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft hat der Ehepartner des Grundstückseigentümers, sofern er nicht Miteigentümer ist, die Zustimmung zur Belastung des Grundstückes in notarieller Form zu erteilen.

VII. Das Landesdarlehen ist ferner zu sichern durch

VIII. Baumaßnahmen sollen nach den „Allgemeinen Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB) Teil A DIN 1960 in der Fassung 1952 vergeben und durchgeführt werden. Auf die gesetzliche Verpflichtung, ein Baubuch zu führen, wird ausdrücklich hingewiesen (Gesetz v. 1. Juni 1909 — RGBl. I S. 449).

IX. Bei der Erteilung von Aufträgen sind Begünstigte gemäß § 74 BVFG bevorzugt zu berücksichtigen. Die hierzu ergangenen Richtlinien vom 31. 3. 1954 (BAnz. Nr. 68 = BWMBL. 1954 S. 136) sind zu beachten.

X. Außerdem gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

XI. Der Bewilligungsbescheid wird nach Ablauf von 5 Monaten ungültig, wenn nicht innerhalb dieser Frist zumindest die für eine Teilzahlung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

XII. Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung des bewilligten Darlehens wird ausdrücklich für die im Darlehensvertrag vorgesehenen Fälle vorbehalten.

XIII. Der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens darf nur mit Zustimmung der im Abschn. II genannten Bank und des Regierungspräsidenten abgetreten werden.

(LS)

.....  
(Unterschrift)

**Anlage 3**

zu den Richtlinien für die Gewährung von Existenzgründungs- und Existenzfestigungskrediten zur Eingliederung von Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Zuwanderern aus der SBZ vom 15. Oktober 1960  
— Flüchtlingskreditrichtlinien 1960 —

**Darlehensvertrag**

zwischen

d .....  
(Hausbank)  
— nachfolgend „Gläubiger“ genannt —  
und

1. ....

2. ....

3. ....

zu ..... gesetzlicher/bevollmächtigter Vertreter d.....

— nachfolgend „Schuldner“ genannt —

wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

**§ 1****Darlehensgewährung**

Der Gläubiger gewährt dem Schuldner (mehreren Schuldnern als Gesamtschuldner) ein Darlehen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen von

..... DM

(in Worten: ..... Deutsche Mark),

davon ..... DM Anlagekredit

..... DM Betriebsmittelkredit

zu den in diesem Verträge festgelegten Bedingungen.

Weiter gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gläubigers, die hiermit anerkannt werden, sowie die Bedingungen und Auflagen im Bewilligungsbescheid des Oberstadtdirektors/Oberkreisdirektors in ..... Nr. .... vom ....., der dem Schuldner direkt zugestellt worden ist.

**§ 2****Darlehensverwendung**

Der Schuldner verpflichtet sich, das Darlehen nur zu dem im Bewilligungsbescheid bezeichneten Zweck zu verwenden und dem Gläubiger die Verwendung nachzuweisen. Der Schuldner verpflichtet sich, den Anspruch auf Auszahlung des Darlehens ohne Zustimmung des Gläubigers und des Regierungspräsidenten weder ganz noch teilweise abzutreten oder zu verpfänden.

**§ 3****Verzinsung und Tilgung**

Das Darlehen ist vom Tage des Abrufs des Kreditbetrages bei der Landesbank mit 3% zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fällig.

a) Der Kreditteil, der Anlagezwecken dient, ist nach 3 tilgungsfreien Jahren in 20 gleichen Halbjahresraten

in Höhe von ..... DM

b) der Kreditteil, der Betriebsmittelzwecken dient, ist nach 2 tilgungsfreien Jahren in 16 gleichen Vierteljahresraten

in Höhe von ..... DM

zu tilgen.

Die Tilgung für den Kreditteil zu a) beginnt nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre am ..... und ist zum 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres fällig.

Die Tilgung für den Kreditteil zu b) beginnt nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre am ..... und ist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres fällig.

**§ 4****Feuerversicherung**

Der Schuldner ist verpflichtet, während der Laufzeit des Darlehens sämtliche Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, bewegliche Sachen u. dgl. in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken bei einer öffentlichen oder dem

Gläubiger sonst geeignet erscheinenden Versicherungsgesellschaft versichert zu halten, die Versicherungsbeiträge fristgerecht zu zahlen und die Versicherungsgesellschaft von der vorgesehenen Belastung des Grundbesitzes in Kenntnis zu setzen mit dem Hinweis, daß der Gläubiger in die Rechte, nicht aber in die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag eingetreten ist. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger entsprechende Sicherungsscheine zu verschaffen.

## § 5

## Erbbaurecht

Hat sich der Grundstückseigentümer im Erbbaurecht über das in § 3 bezeichnete Erbbaurecht die Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts vorbehalten, so verpflichtet sich der Schuldner hiermit, dem Gläubiger unverzüglich eine Erklärung des Grundstückseigentümers in öffentlich beglaubigter Form darüber vorzulegen, daß dieser der Veräußerung durch den Konkursverwalter oder der Veräußerung in einem durch den Gläubiger betriebenen Zwangsversteigerungsverfahren schon jetzt zustimmt.

## § 6

## Gerichtsstand

Wegen aller Streitigkeiten aus diesem Schuldverhältnis unterwirft sich der Schuldner dem Gerichtsstand des Gläubigers.

## § 7

## Rückzahlungsrecht des Schuldners

Der Schuldner kann das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von vollen 100,— DM zurückzahlen.

## § 8

## Kündigungsrecht des Gläubigers

Grundsätzlich ist das Darlehen seitens des Gläubigers unkündbar. Der Gläubiger kann die sofortige Rückzahlung des Darlehens ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen, wenn der Schuldner

- a) in seinem Antrag oder in seinen sonstigen Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung vorgelegt hat, vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben über wesentliche Umstände gemacht hat,
- b) das Darlehen nicht zu den Zwecken verwendet, zu deren Durchführung es beantragt und bewilligt worden ist,
- c) mit seinen Zins- und Tilgungsleistungen länger als 3 Monate in Verzug ist,
- d) die Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht beachtet,
- e) seinen sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt,
- f) die wirtschaftliche Lebensgrundlage, zu deren Begründung oder Festigung das Darlehen bewilligt worden ist, aufgibt,
- g) die Zahlungen einstellt, die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder eines ähnlich gearteten Verfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers oder die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des verhafteten Grundstücks oder von Teilen desselben beantragt wird oder sonstige Zwangsvollstreckungen veranlaßt sind.

Soweit es zur Vermeidung des Eintritts der Kündigungsgründe zweckmäßig erscheint, kann der Gläubiger verlangen, daß die Tilgungsraten in monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

## § 9

## Sicherung

- a) Der Schuldner verpflichtet sich, zur Besicherung des Darlehens auf dem ihm gehörenden / im Eigentum des .....

.....  
stehenden Grundstücks/Erbbaugrundstücks in .....

Gemeinde ..... Straße .....

verzeichnet im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von .....

Band ..... Blatt ..... Flur ..... Parzellen .....

eine jederzeit fristlos kündbare mit .....% jährlich verzinsliche Grundsuld von ..... DM zugunsten der Hausbank eintragen zu lassen. Er sichert der Hausbank für diese Grundsuld den Rang unmittelbar nach folgenden Belastungen

in Abt. II .....

in Abt. III .....

zu.

Er verpflichtet sich, bei den Vorlasten in Abt. III Löschungsvormerkungen zu Gunsten des für die Hausbank zu bestellenden Grundpfandrechtes eintragen zu lassen und, soweit es sich um Grundschulden handelt, die ihm gegen die Gläubiger dieser Grundschulden zustehenden gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Rückübertragung der Grundsuld abzutreten.

Hinsichtlich der Vorlasten Abt. III Nr. .... ist die Hausbank selbst Gläubiger. Der Schuldner erklärt hiermit, daß diese Posten für das ihm aus Landesmitteln gewährte Darlehen nachrangig mithaften, sofern und soweit die Hausbank Ansprüche auf diesen Posten infolge Fortfalls der durch diese Posten begründeten Forderungen nicht mehr geltend machen kann.

- b) Der Schuldner verpflichtet sich, Maschinen und Einrichtungsgegenstände frei von Rechten Dritter, auch vom Vermieterpfandrecht, im Werte von ..... DM mit besonderem Sicherungsübereignungsvertrag zu übereignen.
- c) Der Schuldner verpflichtet sich, seine Ansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz insoweit abzutreten bzw. zu verpfänden, als es zur Abdeckung der Darlehensschuld erforderlich ist und von den durch das Auszahlungszusage-Rundschreiben des Bundesausgleichsamtes vom 26. März 1959 (Mtbl. BAA S. 235 f) gegebenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.
- d) Der Schuldner verpflichtet sich, die Zustimmung seiner Ehefrau zur Belastung seines Vermögens nachzuweisen, sofern deren Einverständnis erforderlich ist.
- e) Der Schuldner verpflichtet sich, nachfolgende weitere Sicherheiten zu stellen:

.....  
 .....

#### § 10

##### Kreditüberwachung

Der Schuldner verpflichtet sich, dem Gläubiger die zur Kreditüberwachung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und auf Verlangen sonstige Prüfungen zuzulassen.

#### § 11

##### Kostenübernahme

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieses Vertrages übernimmt der Schuldner.

....., den .....

.....  
 (Bezeichnung des Gläubigers)

.....  
 (Unterschriften)

.....  
 (Schuldner)

— MBI. NW. 1960 S. 2648.

#### **Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM**

**Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.